



Sitzungsvorlage
610/564/2019

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 26.04.2019	Aktenzeichen: 61_62/610-St2		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.05.2019	Vorberatung N	
Ortsbeirat Wollmesheim	13.05.2019	Vorberatung Ö	
Bauausschuss	14.05.2019	Entscheidung Ö	

Betreff:

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) - Anhörung der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 5 DSchG, Verfahren zur Unterschutzstellung

- der Denkmalzone „Festungsanlagen“ und
- des Grabungsschutzgebietes „Festungsanlagen“

Beschlussvorschlag:

1. Die Rechtsverordnung über die Unterschutzstellung der Denkmalzone/Bauliche Gesamtanlage „Festungsanlagen“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Rechtsverordnung über die Unterschutzstellung der Denkmalzone/Grabungsschutzgebiet „Festungsanlagen“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Rahmen des Bauausschusses führt die Untere Denkmalschutzbehörde als Auftragsbehörde des Landes eine Beteiligung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG durch. Für die Anhörung in Denkmalangelegenheiten ist nach der Hauptsatzung der Bauausschuss zuständig.

Es werden zwei separate Rechtsverordnungen zur Anhörung vorgelegt, die aber in den Grenzen deckungsgleich sind:

- Eine Rechtsverordnung über die Denkmalzone (Bauliche Gesamtanlage) „Festungsanlagen“, die den Umfang, die Lage und die Schutz- und Pflegeziele der baulichen Gesamtanlage aufzeigt. Diese ist nach § 8 DSchG bereits als Denkmal erkannt und in die Liste aufgenommen. Die Rechtsverordnung dient nach dem Gesetz der Klarstellung dieses Schutzzumfangs.
- Eine Rechtsverordnung über die Denkmalzone (Grabungsschutzgebiet) „Festungsanlagen“, die den Umfang des Grabungsschutzgebiets darstellt, und aufzeigt, warum die Einrichtung eines Grabungsschutzgebiets notwendig und sinnvoll ist.

1. Klarstellung des Denkmallisteneintrags (Bauliche Gesamtanlage „Festungsanlagen“)

Nach dem Gesetz ist ein Gebäude bzw. Objekt geschützt, sobald die Denkmalfachbehörde diesen Wert erkennt. Sie meldet dies der zuständigen Gemeinde und trägt das Denkmal in die durch sie geführte Denkmalliste ein. Da der Listentext nur kurz ist, und bei komplexeren räumlichen und sachlichen Zusammenhängen dieser Kurztext nicht ausreicht, besteht für die Klarstellung durch die Behörden, die

Möglichkeit, dies bei Denkmalzonen durch eine Rechtsverordnung darzustellen. Diese umfasst im Text der Rechtsverordnung eine sachliche Abgrenzung des Schutzzumfangs, eine räumliche Abgrenzung des Schutzzumfangs sowie den Schutzzweck und eine Darlegung des Denkmalwerts.

In diesem Fall ist die sachliche Abgrenzung der baulichen Gesamtanlage auf die ober- und unterirdischen Verteidigungsanlagen begrenzt, nicht auf die gesamte Festungsstadt. Einzelbauten der Festung wie Kommandantur, Rathaus, Kaserne etc. sind als Einzeldenkmäler bereits geschützt.

Die räumliche Abgrenzung wird durch die markierte Linie in der als Anlage 1.1 beigefügten Karte - klargestellt. Rot markiert ist ein abgezeichneter historischer Plan der Festungsanlagen, um den Verlauf im Stadtgebiet zu erläutern. Die Abgrenzung ist an Flurstücksgrenzen orientiert und wurde so eng als möglich gezogen:

- Wo die exakte Lage der Festungswerke bereits durch Funde in die städtischen Geodaten übernommen werden konnte ist dies geschehen,
- an allen anderen Stellen ist eine Unschärfemöglichkeit der Übereinanderlegung der handgezeichneten Pläne der Festungszeit mit dem heutigen digitalen Aufmaß von 15 m angenommen worden. Dadurch ist sichergestellt, dass alle bis heute bekannten Bestandteile innerhalb der Abgrenzung liegen.

Eine Abgrenzung nach Innen, also ein Ausstreichen der Stadtgebiete in den Mauern nördlich und südlich der befestigten Queichmauern ist nicht vorgenommen worden, da sie durch die sachliche Abgrenzung klargestellt ist. Grabungsschutzgebiet und Denkmalzone sind so gleich wie möglich, um keine Verwirrung oder Fehlinterpretation bei Nutzern der Unterlagen hervorzurufen.

Die denkmalfachliche Begründung kann dem Entwurf zur Rechtsverordnung entnommen werden.

2. Eintragung eines Grabungsschutzgebiets „Festungsanlagen“

Auch hier ist bereits durch das DSchG klar formuliert, dass bei Funden im Boden die Denkmalbehörden/Landesarchäologie eingeschaltet werden muss, die dann klären wie mit dem Fund umgegangen wird. Ist er ein Denkmal? Muss dieses erhalten werden? Dieses „nachlaufende Vorgehen“ ist aus Sicht der Verwaltung für alle Seiten unglücklich, führt zu Mehrkosten und Bauverzögerungen, die vermieden werden können.

Das massive Fundaufkommen bei Bauvorhaben in den vergangenen Jahren im Bereich der Altstadt und der Festungsanlagen rechtfertigen deshalb nicht nur die Einrichtung eines Grabungsschutzgebiets über diese Bereiche, sondern sie zeigen auch das Erfordernis eines solchen Instruments, um frühzeitig, vor Abschluss der Planung mit Bauwilligen ins Gespräch zu kommen, wenn Planung und Finanzierung noch nicht abschließend festliegen.

Die sachliche Abgrenzung umfasst hier zusätzlich noch den Bereich der Altstadt, als der mittelalterlich-barocken über 700 Jahre alten Freien und Reichsstadt Landau, sowie der noch früher datierten Siedlungsfunde im Gebiet, die bei jedem Bauvorhaben im Altstadtgebiet zu Tage treten.

Die räumliche Abgrenzung des Grabungsschutzgebiets nach Außen ist deckungsgleich mit der baulichen Gesamtanlage, da die zu erwartenden archäologischen Funde genau diese bauliche Gesamtanlage darstellen.

Die denkmalfachliche Begründung kann dem Entwurf zur Rechtsverordnung entnommen werden.

3. Weitere Vorgehensweise

Nach der Anhörung der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 5 DSchG werden die beiden Rechtsverordnungen 4 Wochen öffentlich ausgelegt, um Bedenken und Anregungen betroffener Bürger und von anerkannten Denkmalpflegeorganisationen zu erhalten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde wird die Bedenken und Anregungen auswerten und eine Abwägung durchführen. Abschließend werden die Rechtsverordnungen vom Oberbürgermeister ausgefertigt und bekannt gemacht.

4. Weiteres Vorgehen der Denkmalbehörden

Denkmalzielplan

Ein Entwurf der Leitlinien für einen Denkmalzielplan liegt dieser Vorlage bei, im Vortrag werden Details vorgestellt. Dieser wird aufgrund der Masse an Einzelteilen der Gesamtanlage Schritt für Schritt erstellt werden. Zunächst ist eine Art Rahmenplan erforderlich, die den generellen Umgang regelt, danach wird für jedes Werk einzeln ein Zielplan erstellt; Die Zielstellung die für Lunette 41 (Teilfreilegung und Rekonstruktion) und die Rückwand der Lunette 35 (Restaurierung der sichtbaren Teile) sind unterschiedlich. Diese Zielstellungen sind als Planungsgrundlage für die Eigentümer (Stadt, Land, Private) unentbehrlich.

Vorgespräche mit Bauwilligen

Seit 2017 erproben die Landesdenkmalpflege, Landesarchäologie und Untere Denkmalschutzbehörde/Stadtbauamt erfolgreich ein Verfahren für frühzeitige Vorgespräche mit Bauwilligen.

Durch die große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit kommen fast alle Bauwilligen im Gebiet der Festungsanlagen inzwischen vorab zu Vorgesprächen auf das Bauamt zu. Durch die annähernd exakte Lokalisierung der Festungsmauern ist es der Verwaltung möglich in diesen Vorgesprächen die Möglichkeit von Festungsmauern auf wenige Meter genau zu bestimmen, bei archäologischen Siedlungsfunden anhand der Fundliste darzulegen, was sich möglicherweise im Boden befindet. Diese Informationen können dann bereits frühzeitig in die Planung einfließen und ermöglichen gezielte Sondagen, um im Nachgang eine unterbrechungsfreie Umsetzung zu garantieren. In der Regel werden diese Untersuchungen mit den sowieso vorbereitenden erforderlichen Bodenuntersuchungen für die Statik und Verschmutzungen, Wasserhaushalt und Kampfmitteln gemacht.

Anhand der Grabungsergebnisse klären die Denkmalbehörden dann, ob ein Bauwerk erhalten werden muss oder nicht. Im optimalen Fall kann der Neubau so geplant werden, dass der Fund nicht nur erhalten, sondern auch baulich integriert wird und eine Bereicherung für das Bauvorhaben darstellt, wie es aktuell beim Baufeld 33 mit der Mauer der Lunette 100 geplant ist. In einigen Fällen wird die Pflicht, das Denkmal zu erhalten, als Grund (Härtefall) für Befreiungen von Auflagen aus Bebauungsplänen herangezogen. Bei zukünftigen Bebauungsplänen wird die Befundsituation bereits im Planungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Bei Funden, die nicht in situ erhalten bleiben können, wird dann eine Bergungsgrabung durchgeführt, um die Funde zu sichern, etwa bei Gräbern.

Durch die archäologische Begleitung im Grabungsschutzgebiet erhält die Wissenschaft, aber auch die Stadt selbst viele Informationen über ihre Geschichte, etwa durch die Lokalisation von mittelalterlichen Stadtmauertürmen (s. H+M-Baustelle), Hausfundamenten, Flussläufen etc.

Anlagen:

Anlage 1: Rechtsverordnung Denkmalzone „Festungsanlagen“, Entwurf

Anlage 1.1: Geltungsbereich

Anlage 1.2: Begründung

Anlage 1.3: Hinweise

Anlage 2: Rechtsverordnung Grabungsschutzgebiet „Festungsanlagen“, Entwurf

Anlage 2.1: Geltungsbereich

Anlage 2.2: Begründung

Anlage 2.3: Fundstellenliste

Anlage 2.4: Hinweise

Anlage 3: Antrag der Generaldirektion Kulturelles Erbe

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.